

Beschlussvorlage 2026/5038

Sachgebiet/Aktenzeichen: Büro Landrat/	Datum 26.03.2026	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Kreistag		Sitzungsdatum 18.05.2026
Top Nr. 5		
Betreff		
Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag (B)		

Sachverhalt/Begründung

Nach Art. 40 Abs. 1 LKrO hat der Kreistag für die Wahlperiode 2026 – 2032 eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über Fristen, Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten (Art. 40 Abs. 2 LKrO). Auch die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung zu regeln (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

Der beigegefügte Vorschlag orientiert sich an der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags.

In § 15 der GeschO (Ladung) wurde aus den in der Mustergeschäftsordnung möglichen Alternativen (Alt. 1: Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems; Alt. 2: Schriftliche Ladung) die erste Alternative gewählt.

Unterschiede bestehen in der Bestellung des Kreisausschusses (§ 33 GeschO).

Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses sollen statt einem Stellvertreter künftig zwei Vertreter benannt werden. Dies soll ebenso für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 35 GeschO) und die weiteren beschließenden Ausschüsse (Bau- und Vergabeausschuss, Umweltausschuss, Sozialausschuss) und den Werkausschuss gelten (§ 36 Abs. 2 GeschO). Der Jugendhilfeausschuss ist von dieser Regelung ausgenommen, da für diesen die Bestellung eines Stellvertreters gesetzlich normiert ist (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG).

Außerdem wurde zusätzlich ergänzt, dass im Falle einer Pattsituation bei der Verteilung der Ausschusssitze nur der Losentscheid zulässig ist, falls eine etwaig gebildete Ausschussgemeinschaft direkt betroffen ist (§ 33 Abs. 2 GeschO).

Auch bei den §§ 36 – 41 der GeschO, welche die Bildung von weiteren beschließenden Ausschüssen regeln, gibt es Abweichungen zur Mustergeschäftsordnung. Neben dem für einen Eigenbetrieb verpflichtenden Werkausschuss bestellt der Kreistag folgende weitere Ausschüsse:

- Bau- und Vergabeausschuss
- Umweltausschuss
- Sozialausschuss.

Mit dem § 41 der GeschO hält sich der Kreistag die Bildung von weiteren Fachbeiräten offen.

Bisher gibt es folgende:

- Wirtschaftsbeirat
- Seniorenbeirat
- Inklusionsbeirat
- Integrationsbeirat
- Landwirtschaftsbeirat.

Neu aufgenommen wurde der § 41a, der künftig die Bestellung von Referenten des Kreistages für bestimmte Aufgabenbereiche ermöglicht.

Die Wertgrenzen in den §§ 44 und 45 der GeschO werden im Vergleich zu den bisherigen Geschäftsordnungen angehoben. Im Einzelnen:

- § 44 Abs. 2 Nr. 2: Bisher 35.000,00 Euro – Neu: 100.000,00 Euro (inkl. MwSt.)
- § 44 Abs. 2 Nr. 3: Bisher 35.000,00 Euro – Neu: 50.000,00 Euro (inkl. MwSt.)
- § 44 Abs. 2 Nr. 4: Bisher: 35.000,00 Euro - Neu: 100.000,00 Euro (inkl. MwSt.)
- § 44 Abs. 2 Nr. 5: Bisher: 10.000,00 Euro – Neu: 100.000,00 Euro (inkl. MwSt.)
- § 45 Abs. 3: Bisher: 35.000,00 Euro – Neu: 50.000,00 Euro (inkl. MwSt.).

Zusätzlich wurde klargestellt, dass es sich bei den in der Geschäftsordnung genannten Wertgrenzen um Brutto-Beträge handelt. Ebenfalls wurde klargestellt, dass die prozentuale Wertgrenze nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 GeschO erst ab einem Auftragswert von 100.000 Euro (inkl. MWSt.) zur Anwendung kommt.

Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen zu veröffentlichen.

Jedem Mitglied des Kreistags wird die Geschäftsordnung nach Beschlussfassung digital per Mail übersandt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ Nein

☐ Ja

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm beschließt die Geschäftsordnung der Wahlperiode 2026 – 2032.

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung 2026 – 2032 (Änderungsmodus)
Entwurf Geschäftsordnung (Reinfassung)

genehmigt:

Sachgebietsleiter
Marcus Csiki

Landrat
Albert Gürtner